

**S A T Z U N G**

des

**"Bornheimer - Unternehmer - Kreises"**

## **Präambel**

Der "**Bornheimer-Unternehmer-Kreis**" ist entstanden aus einer Initiative der Raiffeisenbank Vorgebirge eG, die dies als Ausfüllung ihres satzungsmäßigen Auftrages zur Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder und Kunden betrachtet.

Die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG als Rechtsnachfolgerin der Raiffeisenbank Vorgebirge eG wird den „**Bornheimer-Unternehmer-Kreis**“ auch weiterhin unterstützen und fördern durch Mitwirkung bei der organisatorischen Abwicklung.

Entsprechend der genossenschaftlichen Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ lebt die Vereinigung vom persönlichen Engagement aller Mitglieder.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „**Bornheimer Unternehmer-Kreis**“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bornheim.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele der Vereinigung**

- (1) Die Vereinigung hat folgende Aufgaben und Ziele:
  - a) Sie soll für die Unternehmer und Unternehmen eine Informations- und Kommunikationsplattform darstellen, auf der bestimmte Themenbereiche, Entwicklungen und Fragen mit Unternehmerkollegen oder Referenten erörtert werden können.  
  
Die Vereinigung setzt sich für eine Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Bornheim ein.
  - b) Sie soll Ansprechpartner von politisch Verantwortlichen, Stadtverwaltung und sonstigen Behörden bzw. behördlichen Einrichtungen sein für übergreifende Planungen, Vorhaben und Fragestellungen, die die Unternehmen im Wirtschaftsraum Bornheim betreffen.
  - c) Die Vereinigung kann sich auch weitere Aufgabenstellungen geben, soweit diese der Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Bornheim und der Förderung des Unternehmertums in Bornheim dient.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**B. Mitgliedschaft**

**§ 4**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden:
- a) Unternehmer, die als natürliche Personen im Stadtgebiet von Bornheim ihren Wohnsitz haben oder ein Unternehmen betreiben bzw. an einem im Stadtgebiet von Bornheim betriebenen Unternehmen beteiligt sind.
  - b) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein Unternehmen mit Sitz im Stadtgebiet von Bornheim betreiben.  
Mitgliedschaftsrechte können in diesem Falle persönlich nur von einem Vertreter wahrgenommen werden. Weitere Mitgliedschaftsrechte sind möglich.
  - c) Mitglieder können auch Geschäftsführer oder Gesellschafter der unter (b) genannten Gesellschaften oder Personenvereinigungen werden.
  - d) Um die Kommunikation zwischen politisch Verantwortlichen, Stadtverwaltung und der Wirtschaft in Bornheim zu verbessern, kann der 1. Bürgermeister der Stadt Bornheim Mitglied der Vereinigung sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen unter Abs. 1 mit satzungsändernder Mehrheit zulassen.

**§ 5**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese kann mit satzungsändernder Mehrheit die Aufnahme beschließen.

**§ 6**  
**Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
- (2) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgaben und Zielen der Vereinigung ergeben.

**§ 7**  
**Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgaben und Zielen der Vereinigung, ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Vereinigung durch aktive Teilnahme zu fördern.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 8).
- (3) Die Pflicht zur Zahlung einer etwaigen Umlage ergibt sich aus § 9.

**§ 8**  
**Beitrag**

- (1) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied erteilt der Vereinigung eine Abbuchungsermächtigung für Beiträge und Umlagen.

**§ 9**  
**Umlagen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen, soweit dadurch die Mehrkosten für eine Veranstaltung abgedeckt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde und deren Kosten nicht durch den ordentlichen Jahresbeitrag abgedeckt sind.

**§ 10**  
**Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Vereinigung.

**§ 11**

## **Ausschluss**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen der Vereinigung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Vereinigung;
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens der Vereinigung;
  - c) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aufheben.

## **C. Organe der Vereinigung**

### **§ 12**

#### **Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 13**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die die Vereinigung zu Leistungen von mehr als € 10.000 verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden.

### **§ 14**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt bzw. der 1. oder 2. Vorsitzende bei Personalwahlen selbst zur Wahl steht.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge (§ 8) und einer Umlage (§ 9) etwaigen
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Auflösung der Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Sachverhalte zum Gegenstand ihrer Beschlussfassung machen.

- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Soll eine Abstimmung oder eine Personenwahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 16**

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

#### **§ 18**

##### **Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung den Beschlussgegenstand „Auflösung der Vereinigung“ ausdrücklich enthält.
- (2) Im Falle der Auflösung der Vereinigung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wird.

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Oktober 1996 beschlossen.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2005 geändert.

Bornheim, den 1. Februar 2005